

KAMPF in der Stratosphäre

Vom Auftrag und der Pflichterfüllung unserer Jagdflieger

Von Kriegsberichterstatter WALTER HENKELS

Die zurückliegenden Wochen, vor allem die Ereignisse der deutschen Winteroffensive im Westen, haben in verstärkter Masse bewiesen, dass sich unsere Gegner getuschelt haben, wenn sie in ihren Rundfunkmeldungen und in ihrer Presse die Bekämpfung anstellen, die deutsche Jagdflieger bei manchem — nach wiederholten Fehlgriffen — endlich ausgeschaltet. Unsere Jagdflieger lachen nur über derartige Meldungen des Feindes. Sie wissen am ehesten, dass die augenblickliche Sprache im Luftkrieg noch nicht das letzte, entscheidende Wort enthält. Vielmehr gerade darum kämpfen sie mit der sie auszeichnenden Tapferkeit und einem zum Ziel noch zahlreichem wettmachenden Draufgänger, für das sie die Bewunderung der gesamten Welt auf sich gelenkt haben.

Er möchte Bäume ausreissen, den Zählmeister stemmen oder den Potsdamer Bahnhof verschieben, sagte der Luftmann und Flugzeugführer, vielleicht 20 oder 21 Jahre alt. Oder ein Klavier aus dem vierten Stock werfen, sagt der Oberflüchler, gleichgültig etwa. Sie lieben, wie man sieht, flotte, schlagfertige Reden und sind überzeugt, dass das, was sie sind, Jagdflieger nämlich, nicht jedem Mann Sache ist. Versteht sich, Jagdflieger sind, dessen keinwegs eigenmächtig, auch wenn es noch so keck hergehen mag.

Es sind fast alles junge Männer in dieser Gruppe, Junglinge, frisch lebendig, wach, sprudelnd, voll sprühenden Humors, voller Optimismus und unermüdlichen Tatendranges. Als der Krieg begann, saßen sie noch auf den Schulbänken. Wenige Aestere, Abgeläste und Ruhige findet man unter ihnen; auch wenige Empfindliche und Vorsichtige. Der Boden, auf dem ihre Lebendigkeit und Frische gedeiht, ist ein verlässliches Fundament für den Schwung und — immer wieder — die Uebermut, der in vielen zu stecken scheint. Mancher, der diese Forscher erlebt, mag vielleicht zu Missdeutungen geneigt sein.

Sie sind dennoch oft von einer verblüffenden Nüchternheit, was die Begegnung mit der höchsten Gefahr ohne Zweifel bewirkt. Ge-



Ein amerikanischer Bomberpulk wird in 9.000 Meter Höhe von unseren Jagdern angegriffen

gen die Schläppen und Leisteträger, gegen die Halben und Ueberklugen, haben sie eine fast instinktive Abneigung. Bei übertragendem Können, besonderer Tapferkeit und sehr viel Glück, erreichen sie am schnellsten Ruhm, allerdings den gefährlichsten. Es ist kein Zufall, dass die Jagdflieger die meisten Brillantensträger stellen.

Sie haben sich, wie der Soldat überhaupt, eine Sprache angeeignet, die nicht weit vom Jargon entfernt ist. Das Ritterkreuz, das zu verdienen sie reizt, nennen sie den Dödel. Sie rechnen an Hand der Punktwertung, die dafür besteht, wieviel Viermot-Bomber oder Einmot-Jäger der jener noch nötig hat, bis er den Dödel bekommen. Aber bis dahin sind viele Punkte, viel furchtloses Draufgänger und rücksichtslose Draufgänger erforderlich. Es steht auf einem anderen Blatt, wie vielfältige Bewährung hierzu notwendig ist. Dies zu erreichen, ist

seilen genug — um auch dies noch zu sagen. In diesen Wintermonaten kommen sie seltener zum Einsatz, als ihnen lieb ist. Sie warten, liegen in Bereitschaft, hören die Wetter- und Luftlagemeldungen auf ihren Gefechtsständen oder in ihren Unterkünften, besprechen tausend Dinge mit den Warten, dem Technischen Offizier, der ganz jungen Horchen auf die älteren und Erfahrenen, sind gespannt, die Aufmerksamkeit, wenn jene von der Taktik der Mustangs und Lightnings, von der Art der Kurvenfliegen oder vom Kurvenkampf erzählen, oder wenn der Kommandeur, der bei Einsätzen persönlich voranfliegt, immer wieder predigt: dicht zusammenbleiben, Ruhe bewahren, auf den Vorhalt beim Schießen achten und vor allem: nicht schon auf 2000 Meter Entfernung schiessen, vielmehr: so dicht wie möglich rangehen. Es gibt tausend Kniffe, tausenderlei Erfahrungen.

Viele Ahnungen hüten sie. Die Tagelager in der Reichsverteidigung ist nicht minder gefährlich als die Nachtjagd. Hier, in der Tagelager, ist der Luftkampf ein Tummelplatz, ein offener Vistier, ein Kampf Mann gegen Mann, dort, in der Nachtjagd, ist es mehr, um im Bild zu sprechen, eine Färsch im Dunkeln. Sehr feinsinnig, reaktions- und konzentrationsfähige Männer, die auch schwierigste Lagen innerhalb von Sekundenbruchteilen zu meistern in der Lage sind, gehören dazu. Braucht gesagt zu werden, dass sie eine Auslese darstellen? Das kleinste Versehen, die geringste Unachtsamkeit bedeuten im Luftkampf meist den Tod. Jeder will sich behaupten, jeder will nachteilig seinen Mann stehen, und keiner möchte sich nachher sagen lassen, nicht falsch genug gewesen zu sein, als es galt. Der Gegner, in der Zahl überlegen, war wollte es verschweigen, ist kein schlechter Flieger, und er fliegt verdammt gute Maschinen. Aber die Praxis hat gezeigt, dass auch das starke und mutige Herz des Mannes etwas vermag.

Oh, gewiss, sie sind Menschen. Das drängende Herz, das drohende Gefähr wittert, das klopfende Blut in den Schläfen und der merkwürdige Druck in der Magengegend sind ihnen nicht unbekannt. Und so einfach ist das nicht mit dem zündenden Funken, der durch den Herzen jagt, wie es manche wohl meinen möchten. Ein unerhörtes Mass von Tapferkeit, Einsatzfreude, Pflichtgefühl und Gehorsam, ein machtvoll geballter Wille, grosses Können und Passion gehören zum Letzten und Seltensten, was man bei ihnen finden kann.



Zwei zwar noch junge, aber erfolgreiche Jagdflieger vor dem Start

zen die Jagdgruppen zum Sturmangriff an. Die „Bombarde“, die „Schiffe“, wie die feindlichen Maschinen in der Terminologie des Jagdfliegers genannt werden, diese viermotorigen Feindmaschinen, kommen heran wie „Schnecken“, Sekunden sind es nur, und in diesen Sekunden will alles entschieden sein. Die Bordwaffen spucken von oben und drühen. Eine Boeing „zieht“, eine andere beginnt der Motor zu brennen, eine „montiert ab“, Einzelteile, Teile der Flächen, der Leitwerke werden durch die Luft. Die Fülle der Zufälle, Unwägbarkeiten, Situationen, Berechenbarkeiten und schließlich der Konsequenzen, die das Hirn des Fliegers daraus abzuleiten hat, überfallen ihn. Menschen stützen sich auf die getroffenen Maschinen, wenn es ihnen noch Zeit dazu lässt. Auch eigene Kameraden, deren Maschinen getroffen sind, müssen den Sprung in die Tiefe wagen. Aber kein Fallschirm darf sich öffnen.

8. 4. ja 5000 Meter müssen sie sich lassen, durch die sauerstoffarme Luft, die sie den Fallschirm ziehen dürfen. Dann hier oben lauert noch ein schlimmer Gegner: der Höhensturz. Diesen jähren Sturz, ohne das Bewusstsein zu verlieren, halten nur junge, spannkraftige Naturen aus. Wenn sie sich dann nachher noch einmal die Schlagen vergegenwärtigen, dann weiss kaum einer noch genau, wie alles gewesen ist. Die Turbulenzen, die Dramatik und die holländische Wirbeln von einer unvorstellbaren Wucht, die physischen und psychischen Anstrengungen gewaltig, und wer den Zurückgekehrten dann zuschaut, der weiss, dass bei allen flotten Reden, zu denen sie nachher wieder aufgelegt werden, der Augenblick keinen oberflächlichen, faul beludelt, auch wenn sie, bei aller Freude, die sie darüber empfinden, ein oder zwei gar drei und mehr Abschlüsse mit „nach Hause gebracht“ haben. Das Leben fühlen sie jederzeit neu gemacht, auch die Frischen, Lebendigen und ewig Sprudelnden, die sich hier, noch schweissverklebt, einer gemessenen Stille und Nachdenklichkeit und hernach einem tiefen Schlaf hingeben.

Auch dies, die nachdenkliche Art, zielt sie wie jener glühende Optimismus, jene Begeisterungsfähigkeit und das jugendliche Feuer, das in ihren Herzen wohnt. Nicht nur der heilige Befehl und der Gehorsam leihen den Herzen dieser jungen die Flügel. Sie spüren auch, einer wie der andere, die Nähe der Stunde und wissen, dass sie tätige Teilnehmer sind.

SIORA MADDALENA

EINE TRIESTER NOVELLE / Von Theodor Däubler

(6. Fortsetzung)

Die Exorzismen nahmen ihren Anfang. Als es mir schien, dass die ersten Vorzeichen zu Ende wären, stiess ich mit besonderer Gewalt gegen die Bretter vor dem Hohlraum. Der Knalleffekt war ohnegleichen. Plötzlich, Mesmerische und die spirituelle Gemeinde stürzten aus dem Zimmer und über die Treppe hinunter: das Haus galt für befreit. Als Insassen mit dem Hausfrau und unsere Köchin Marie verliessen es sofort und quartierten sich in der Nachbarschaft ein. Am nächsten Morgen folgte meine Mutter mit uns Kindern. Wir verliessen sogar Laibach, wo es frischer war, fern von der Cholera, Triest und wo Frau Maddalena mit ihrer Emma bereits das wirkliche Landleben genossen.

Im Oktober war der heisse Sommer in Triest zu Ende, die Cholera erloschen. Wir kehrten allmählich heim. Als erste waren die beiden Frauen von Laibach nach Triest gekommen. Meine Mutter war

gar nicht mehr gesonnen, meinen Aufenthalt in der Sommerfrische aufkommen zu lassen. Als nun zwei, drei Cholerafälle täglich vorkamen, sind auch die Sauren-Gurken-Schwester nach Hause gefahren. Sie sagten sich, man darf kein Obst essen, man wird kein Wasser trinken, man darf keine Milch trinken, man darf keine Butter essen. Meine Mutter durch Kochin Marie unsere Sachen packen, und wir sind heimgefahren. Zwei Tage früher hat uns Siora Maddalena mit ihrer Emma verlassen. Sie wollte in Triest dafür sorgen, dass bei unserem Ankommen alles bereit sei. Am nächsten Morgen brachte uns der Schnellzug nach Haus. Am Bahnhof stand der Vater. Warum hat mir die Siora Maddalena den Hals gelegt? Fragte er sofort meine Mutter. Im Hause ist der Teufel los. Die Emma hat sich im Salon an den Laster gehängt, hat ihn für eine Schaukel gehalten und ist schließlich mit dem ganzen Kristallglockenrumpf zur Erde gesaut; sie ist verwundet, der Arzt kommt täglich zweimal, die Kristalle sind alle

rasenden Eisens den engen Keller zum Sprengen drohte, in winzige Fetzen zersplit. Die Schwester wie Schneeflocken leicht und stumm zur Erde und waren doch in ihrem spielerischen Tanz Boten der letzten, fürchterlichen Einsamkeit eines Menschen. Dann kamst du. Dein erstes zuckendes Verwundern über diese Welt stand wie die leise Verheissung eines kommenden, besseren Morgens in dem Raum.

Ich kann das Lächeln deiner Mutter nie mehr vergessen, als dich der Arzt dann in ihre Arme legte. Das Lächeln ging über ihrem vor Schmerz ganz klein gewordenen Gesicht wie Sonne auf.

Sann zu später, stiller Stunde Giffelgüll der Ränkeschmied, Tücke troff von seinem Munde, So leicht an ihm war jedes Glied. Sah um sich zuviel der Ruhe, Schätzte sich nach Zeitverbrei; Nahm sein Werkzeug aus der Truhe, Zu ergötzen Geist und Leib. Ging zur Esse gleich hinüber, Rauch entfachte er die Glut; Schaffte emsig, wie ein Fieber, Wollte schon sein böses Blut. Blies Verleumdung in die Flamme, Drehte Lügen, schürte Hass, Goss ein Höllewerk zusammen, Auch der Teufel fand dran Spass. Sah vergnügt dann auf das Ganze: Ja, er war ein Meisterstück, Und da stand im Feuerplanke War geschmiedet mit Geschick!

IM BLICKFELD DER ADRIA

Sozialrepublik künftig ohne Süswaren

Die bisher schon in einigen Provinzen bestehenden Bestimmungen über die Einstellung der Süswarenfabrikation ist laut Anordnung des Landwirtschaftsministeriums auf das Gebiet der italienischen Sozialrepublik ausgedehnt worden. Von dem Verbot ausgenommen ist die Herstellung von Einzelstücken, autarkischer Schokolade und Puddingpulver. Der Verkauf der bestehenden Vorräte an Süswaren ist bis zum 20. Januar d. J. gestattet. Ueber diesen Termin hinaus vorhandene Bestände sind der Seppal zu melden.

TRIEST

Gasverbrauch nach dem Fliegeralarm. In Ergänzung zu der Bekanntmachung vom 30. Dez. 1944 wird noch mitgeteilt, dass, falls in der Zeit von 17 bis 20

Uhr Fliegeralarm sein sollte, die Gashähne auch nach 20 Uhr für die gleiche Zeitdauer offen bleiben dürfen, während welcher es Fliegeralarm gegeben hat.

LAIBACH

Jagdpatentverordnung

Im Verordnungsblatt Nr. 4 vom 13. Januar gibt der Chef der Provinzialverwaltung in Laibach eine Verordnung über die provisorische Regelung einiger Jagdpachtbestimmungen bekannt. Danach werden unter anderem Pächter von Gemeindegärten und anderen ab 14. Januar 1944, dem Tage des Inkrafttretens des Verbots der Jagdausübung, bis zu dem Tage, bis zu welchem das Verbot aufrecht erhalten bleibt, von der Entrichtung der Jahrespacht, soweit sie nicht nicht beglichen wurde, sowie der mit der Pachtung verbundenen öffentlichen Abgaben zugunsten öffentlicher Kassen entbunden. Das gilt auch von der Leistung des Wildschadenersatzes. Dagegen bleiben die Jagdpachtverträge bis zum Ablauf der Pachtzeit im Einklang mit den Pachtvertragsbedingungen bestehen. Eigentümer von Gemeindegärten werden für die gleiche Dauer von der Zahlungspflicht der Eigenjagden von geschriebenen - Provinzialabgaben entbunden.

Tarifierung für Naturstentriebe

Das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten. Die Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Arbeiter der genannten Betriebe, sowie die Löhne und Gehälter für die Arbeiter der Naturstentriebe, werden durch die Tarifordnung für Naturstentriebe, das Amts- und Verordnungsblatt für die Provinz Laibach Nr. 3 vom 10. Januar enthält u. a.: die Lohnregelung für die Naturstentriebe, also für alle Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die Naturstein gewinnen, bei oder verarbeiten